

III ZR 96/61

Verkündet am 25. Oktober 1962
 Fieser, Justizangestellter
 als Urkundsbeamter
 der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] D [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] Bu [REDACTED]-
 [REDACTED] d [REDACTED] F [REDACTED], di [REDACTED] v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] Ob [REDACTED]-
 [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten, Widerklägerin, Berufungsbeklagten und
 Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Kaufmann Christian P [REDACTED] sen. in M [REDACTED], O [REDACTED]str. [REDACTED]
2. die Kaufmanns Ehefrau Berta P [REDACTED] in M [REDACTED], O [REDACTED]str. [REDACTED]
3. den Kaufmann Christian P [REDACTED] jun. in M [REDACTED], O [REDACTED]str. [REDACTED]
4. den Kaufmann Georg P [REDACTED] in M [REDACTED], O [REDACTED]str. [REDACTED]
5. Antonie I [REDACTED], geb. P [REDACTED], in N [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten, Berufungskläger und Revisions-
 beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
 liche Verhandlung vom 24. September 1962 unter Mitwirkung
 des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
 Dr. Kroft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München.
 vom 16. Februar 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsver-
 fahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind Eigentümer eines am St. [REDACTED] S. [REDACTED] gelegenen Grundstückes, auf dem ein Einfamilienhaus steht. Das Anwesen war vom 1. März 1947 bis zum 4. Juni 1956 von der amerikanischen Besatzungsmacht in Anspruch genommen.

Die Kläger meldeten am 13. Juli 1956 beim Amt für Verteidigungslasten St. [REDACTED] einen Belegungsschaden von 89.337,83 DM an. Das Amt bezahlte ihnen am 24. August und am 17. Dezember 1956 Vorschüsse von 15.000 und 9.000 DM. Mit Bescheid vom 17. Dezember 1957 setzte es die Ersatzleistung auf 16.058,63 DM fest. Die Überzahlung von 7.941,37 DM forderte es mit Rückzahlungsbescheid vom 18. Dezember 1957 zurück. Beide Bescheide wurden den Klägern am 27. Dezember 1957 zugestellt.

Gemäß der ihnen erteilten Beschwerdebelehrung legten die Kläger gegen den Rückzahlungsbescheid Beschwerde zur Ob. [REDACTED] M. [REDACTED] ein. Die Beschwerde wurde durch Bescheid vom 25. Juli 1958, den Klägern zugestellt am 4. August 1958, zurückgewiesen.

Die Kläger fochten den Entschädigungsbescheid vom 17. Dezember 1957 mit einer am 12. Februar 1958 beim Landgericht München I eingereichten und am 27. März 1958 zugestellten Klage, den Beschwerdebescheid der Ob. [REDACTED] mit einer am 29. August 1958 beim Landgericht München II eingereichten und am 4. September 1958 zugestellten Klage an.

Das Landgericht München I verwies den Rechtsstreit, soweit er bei ihm anhängig war, durch Beschluß vom 20. Mai 1958 an das Landgericht München II. Dort wurden beide Rechtsstreite durch Beschluß vom 9. Oktober 1958 verbunden.

- 3 -

Die Kläger sind der Ansicht, die festgesetzte Ersatzleistung sei zu niedrig, die Rückforderung der 7.941,37 DM unberechtigt. Sie haben über die bereits bezahlten 24.000 DM hinaus weitere 12.251,70 DM nebst Zinsen verlangt. Ferner haben sie beantragt, festzustellen, daß der Beklagten ein Anspruch auf Rückzahlung nicht zustehe.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten, ferner hat sie Widerklage erhoben und beantragt, die Kläger zur Zahlung von 7.941,37 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Die Kläger haben gebeten, die Widerklage abzuweisen.

In der Folge haben die Parteien die Hauptsache hinsichtlich des Feststellungsanspruches für erledigt erklärt.

Das Landgericht hat die Klage und die Widerklage abgewiesen. Bezüglich der Klage hat es ausgeführt: Die Klage sei nicht innerhalb der zweimonatigen Frist des Art. 8 Abs. 10 des Finanzvertrages erhoben und deshalb unzulässig. Da die Kläger ihren Anspruch auf §§ 1 Nr. 3, 27 BLG stützten, bestimme sich die Zuständigkeit des Gerichts gemäß § 58 Abs. 2 BLG nach dem Sitz der Anforderungsbehörden. Gemäß §§ 1 und 3 Abs. 4 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz vom 16. November 1956 (BGBl I 158) seien dies die Behörden des L [REDACTED] St [REDACTED]. Das Landgericht München II sei daher örtlich ausschließlich zuständig. Durch die Erhebung der Klage zum unzuständigen Landgericht München I sei die Ausschlußfrist nicht gewahrt worden. Die Verweisung an das Landgericht München I sei verspätet erfolgt. Bezüglich der Wider-



Hinweis: Nicht alle Teile der Urteilsammlung sind als Dokument nach § 87a ff. i.d.F. geschützt

klage hat das Landgericht angenommen, der Rückzahlungsbescheid sei infolge der Erledigung der Hauptsache hinsichtlich des Feststellungsbegehrens unanfechtbar und vollstreckbar geworden; der Widerklage fehle damit das Rechtsschutzbedürfnis.

Die Kläger haben mit ihrer Berufung ihren Zahlungsantrag weiter verfolgt. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Sache an dieses zurückverwiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht geht zutreffend (vgl. hierzu die bereits im Urteil des Senats vom 28. Mai 1962 - III ZR 27/61 - S. 11/12 angestellten Erwägungen) und insoweit mit der Revision übereinstimmend davon aus, daß für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kläger aus Stationierungsschäden die Bestimmungen des Finanzvertrages (Art. 8 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 des Truppenvertrags und §§ 88, 60 Abs. 2 BLG idF vom 19. Oktober 1956 (BGBl I 815) maßgebend sind, weil das Anwesen der Kläger nach dem Inkrafttreten des Finanzvertrages, das ist der 5. Mai 1955, nämlich am 4. Juni 1956 freigegeben worden ist. Nach Art. 8 Abs. 10 FV können ^{aus Stationierungsschäden} die Entschädigungsansprüche/unter bestimmten Voraussetzungen vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden. Darüber, welche Gerichte zuständig sind, ist keine nähere Bestimmung getroffen. Nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 FV ist auf die Entschädigungsansprüche das deutsche Recht an-

zuwenden. Zwar bezieht sich diese Bestimmung ihrem Wortlaut nach auf das materielle Recht. Für das Verfahren gilt aber nichts anderes. Auch hier ist das deutsche Recht in seiner jeweils geltenden Form anzuwenden, soweit nicht die Bestimmungen des Finanzvertrages - der mit der Ratifizierung deutsches Recht geworden ist (Ratifizierungsgesetz vom 24. März 1955 - BGBl II 1213 -) - Abweichungen vorsehen. Das ergibt sich schon daraus, daß grundsätzlich die B [REDACTED] als souveräner Staat über das Verfahren vor ihren Gerichten zu bestimmen hat. Es sind daher, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, die in deutschen Gesetzen enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen maßgebend, d.h. es ist die Zuständigkeit gegeben, die gegeben wäre, wenn der Schaden unter sonst gleichen Umständen durch deutsche Truppen verursacht worden wäre.

Schäden, die aus der Inanspruchnahme von Grundstücken für deutsche Truppen entstanden sind, sind nach dem Bundesleistungsgesetz zu entschädigen. Für Entschädigungsansprüche, die nach diesem Gesetz zu behandeln sind, ist gemäß § 58 Abs. 2 BLG das Landgericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Anforderungsbehörde ihren Sitz hat. An der Anwendbarkeit dieser Bestimmung ändert es nichts, daß nach § 60 Abs. 2 BLG das Verfahren für die Festsetzung von Schäden, für die die Stationierungsstreitkräfte ersatzpflichtig sind, durch Art. 8 FV bestimmt wird; denn dessen Vorschriften lassen, wie ausgeführt, die deutsche Zuständigkeitsregelung unberührt. Es kann als herrschende Meinung bezeichnet werden, daß § 58 Abs. 2 BLG im Falle von Stationierungsschäden anzuwenden ist (so Danckelmann in Palandt aaO Art. 8

Abs. 10 FV Anm. 2; Danckelmann BLG § 60 Anm. 5; § 57 Anm. 5; Rieger in NJW 1957, 1133, 1134; Haupt-Gräfe in NJW 1960, 467, 459; LG Wiesbaden in NJW 1958, 499 gegen Bauch-Kühne BLG § 58 und Schmitt NJW 1958, 756). Im übrigen ist der Grundsatz, daß bei der Bestimmung des nach Art. 8 Abs. 10 zuständigen örtlichen Gerichte die besonderen deutschen Zuständigkeitsbestimmungen zu beachten sind, für die Ansprüche aus solchen Handlungen der Stationierungsstreitkräfte, die nach deutschem Recht als Amtspflichtverletzungen zu beurteilen sind, allgemein anerkannt: hier sind nach der einhelligen Rechtsprechung die Landgerichte gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 1 GVG ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig (BGHZ 30, 154; 35, 374). Dementsprechend ist in den nach dem Bundesleistungsgesetz zu entscheidenden Fällen dessen Zuständigkeitsregelung zu berücksichtigen. Danach ist für die Klage das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Anforderungsbehörde ihren Sitz hat.

2.) Das Berufungsgericht sieht, insoweit mit der Revision übereinstimmend, das Landgericht München II als das auf Grund des § 58 Abs. 2 BLG zuständige Gericht an. Für die Zulässigkeit der Klage ist es indes ohne Bedeutung und es bedarf keiner Untersuchung, ob die Anwendung dieser Bestimmung zur Zuständigkeit des Landgerichts München II oder, wie die Kläger meinen, zu der des Landgerichts München I führt. Denn die zweimonatige Klagfrist des Art. 8 Abs. 10 FV ist auch dann gewahrt, wenn die Klage innerhalb dieser Frist zu einem örtlich unzuständigen Gericht erhoben worden ist; dem steht es nach § 261 b Abs. 3 ZPO gleich, wenn sie, wie hier, innerhalb dieser Frist eingereicht und

demnächst, wenn auch nach dem Ablauf der Frist, zugestellt worden ist. Der Revision ist nicht zu folgen, wenn sie meint, die Klage zu einem anderen als dem örtlich ausschließlich zuständigen Gericht vermöge die Frist nicht zu wahren. Wie der Senat in BGHZ 35, 374 dargelegt hat, führt die neuere Entwicklung der Gesetzgebung dazu, bei unzuständigen Gerichten eingereichte Klagen selbst dann als fristwährend anzusehen, wenn eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist. Hieran ist festzuhalten. Die von der Revision angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts, nach denen die Erhebung der Klage zum örtlich unzuständigen Gericht nicht zur Wahrung der 6-monatigen Klagefrist des § 30 des Preußischen Enteignungsgesetzes genügte (insbesondere RGZ 92, 40), stehen dem nicht entgegen, wie bereits in BGHZ 35, 374, 375 ausgeführt ist. Die Entschädigungsansprüche, die sich aus der Inanspruchnahme von Sachen nach dem Bundesleistungsgesetz ergeben, sind nicht in ähnlicher Weise mit der Anrufung eines bestimmten Gerichtes verknüpft, wie dies nach der Ansicht des Reichsgerichts bei dem Widerspruchsrecht aus § 30 des Preußischen Enteignungsgesetzes bezüglich des Gerichts der belegenen Sache der Fall ist. Das ergibt sich schon daraus, daß nach § 3 Abs. 1 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz vom 16. November 1956 (BGBl I 858) die örtliche Zuständigkeit der Anforderungsbehörde sich in erster Linie nach dem Wohnsitz oder Sitz des Leistungspflichtigen, in zweiter Linie nach dessen Aufenthalt und erst in letzter Linie nach dem Ort richtet, in dem sich der Gegenstand der Anforderung befindet, und daß nach Abs. 2, falls mehrere Personen leistungspflichtig sind, alle nach Abs. 1 in Frage kommenden Anforderungs-

behörden gegenüber allen Personen zuständig sind. Es sind für die Zuständigkeit der Anforderungsbehörde also regelmäßig Umstände bestimmend, die in der Person des oder der Leistungspflichtigen liegen, und nicht der Ort, wo sich eine angeforderte Sache befindet oder eine Leistung zu erbringen ist. Dieser Ort kann daher sehr wohl außerhalb des Bezirks der Anforderungsbehörde liegen. Besteht aber zwischen dieser und dem Gericht, dessen Zuständigkeit sich nach dem Sitz der Anforderungsbehörde richtet, einerseits und dem Ort der Inanspruchnahme einer Sache oder einer sonstigen Leistung andererseits nicht notwendig eine räumliche Beziehung, dann kann von einer dem Falle des § 30 des Preußischen Enteignungsgesetzes ähnlichen Rechtslage nicht gesprochen werden.

Die räumliche Beziehung zwischen der Anforderungsbehörde und dem Gericht, die durch § 58 Abs. 2 BLG geschaffen ist, genügt nicht, um eine derartige Rechtslage herzustellen. Sie hat zur Folge, daß die Zuständigkeit des Gerichts sich nach dem Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt des Leistungspflichtigen bestimmt. Damit sind im Gegensatz zu der in §§ 12 ff ZPO getroffenen Regelung die Verhältnisse der Partei als maßgebend bestimmt, der nach der Natur der Sache im Rechtsstreit regelmäßig die Rolle des Klägers zufällt. Diese Regelung trägt, mögen bei ihr auch Gründe der Verwaltungsvereinfachung mitgespielt haben, im wesentlichen dem Interesse des Leistungspflichtigen Rechnung, das für die in § 30 des Preußischen Enteignungsgesetzes getroffene Regelung nicht maßgebend war. Sinn und Zweck der beiden Zuständigkeitsregelungen sind also verschieden; daher können aus der Tragweite der einen keine zwingenden Schlüsse auf

die der anderen gezogen werden. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der vom Reichsgericht zu § 30 Preuß. Enteignungsgesetz entwickelten Rechtsprechung heute überhaupt noch gefolgt werden könnte.

Ein Grund, von der Rechtsprechung des Senats abzuweichen, besteht deshalb nicht. Vielmehr zeigen gerade die Besonderheiten des vorliegenden Falles, daß diese Rechtsprechung geeignet und notwendig ist, um unbillige Ergebnisse zu verhindern. Die Kläger haben ihre Klage in der vorgeschriebenen, angesichts der schwierigen Materie kurzen Frist bei dem Gericht des Sitzes der die Beklagte vertretenden Behörde eingereicht, also bei dem Gericht, das nach den allgemeinen Bestimmungen zuständig gewesen wäre. Über den besonderen Gerichtsstand des § 58 Abs. 2 ELG war, soweit ersichtlich, weder in dem Bescheid des Amtes für Verteidigungslasten eine Belehrung erteilt, noch war die Frage der Anwendbarkeit der genannten Bestimmung auf Ansprüche aus Stationierungsschäden so weitgehend erörtert und geklärt wie heute. Eine aus Klageerhebung bei dem unzuständigen Gericht sich ergebende Klagefristversäumung könnte nicht einmal durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des Art. 8 Abs. 10 FV verhindert werden: Eine solche Wiedereinsetzung wäre unzulässig, weil es sich bei der Klageerhebungsfrist um eine prozessuale Ausschlußfrist handelt. Dem Betroffenen würde also ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstehen. Andererseits wird ein schutzwürdiges Interesse der Beklagten dadurch, daß die zum unzuständigen Gericht erhobene Klage als fristwährend behandelt wird, nicht berührt. Zweck der kurzen Fristen des Art. 8 FV ist es, die zuständigen Behörden so rasch als möglich über die Höhe der auf sie

zukommenden Ansprüche aus Stationierungsschäden zu unterrichten und eine schnelle Untersuchung der Schadensfälle zu gewährleisten. Durch die Erhebung einer Klage zum unzuständigen Gericht erhalten die zuständigen Behörden die Kenntnis des Anspruchs nicht oder nicht wesentlich später als bei der Klageerhebung zum zuständigen Gericht. Die Abweisung der Klage als unzulässig wäre unter diesen Umständen als unbilliges Ergebnis anzusehen.

Die Revision ist daher unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler